

Geschenke an Geschäftsfreunde: Abzugsverbot für übernommene Pauschalsteuer



Von Steuerberater
Dr. Jürgen R. Karsten
ETL Systeme AG
Steuerberatungsgesellschaft,
Abteilung Franchise

Schenken kann manchmal teuer werden. So entschied nun auch der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Übernahme der Pauschalsteuer für ein Geschenk an einen Geschäftsfreund ein weiteres (Steuer)Geschenk ist und nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, sofern der Wert von Geschenk und Pauschalsteuer insgesamt 35 Euro übersteigt.

Kleine Geschenke unter Geschäftspartnern sind weder neu noch ungewöhnlich. Auch, dass diese Geschenke für den schenkenden Unternehmer letztlich teuer werden können, als ursprünglich gedacht, da sie nur bis zu einem Wert von insgesamt 35 Euro (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, hat sich mittlerweile herumgesprochen.

Auch für den Beschenkten ist das Geschenk steuerlich relevant. Wer als Unternehmer von seinen Geschäftspartnern Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahme versteuern. Da das natürlich nicht im Sinne des Schenkenden ist, kann dieser zusätzlich zum Geschenk auch noch die pauschale Steuer

i.H.v. 30 Prozent übernehmen. In diesem Fall muss der Schenkende den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung darüber informieren, dass er die Steuer bereits entrichtet hat.

Neu ist nun aber, dass die Übernahme dieser pauschalen Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) für das Geschenk als weiteres (Steuer)Geschenk gilt und der Schenkende nur dann eine Betriebsausgabe steuerlich abziehen darf, wenn der Wert des Geschenks an sich zuzüglich der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 Euro nicht übersteigt. Letztlich bedeutet dies, dass das reine Geschenk nunmehr

nur noch rund 26 Euro netto kosten darf. Als Begründung wird die Bekämpfung des sogenannten Spesenunwesens angeführt, d.h. das Abzugsverbot soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand vom Steuerpflichtigen auf die Allgemeinheit abgewälzt wird. Inwieweit bei derartigen geringen Beträgen jedoch von einem „Spesenunwesen“ ausgegangen werden kann, bleibt unklar.

Hinweis

Wählt ein Unternehmer die pauschale Besteuerung, so muss er in dem betreffenden Jahr alle Geschenke an Geschäftsfreunde pauschaliert besteuern. Dabei ist es unerheblich, wie viel das Geschenk gekostet hat. Hierbei gibt es nur eine Ausnahme. Sofern in Deutschland nicht steuerpflichtige Unternehmer beschenkt werden, muss keine Pauschalversteuerung erfolgen. ■



NEUMÜLLER & PARTNER

Rekrutierungsunterstützung über Personaldienstleistung

WOLLEN SIE IHREN EIGENEN PORSCHE FAHREN?

WERDEN SIE FRANCHISEPARTNER (M/W) BEI NEUMÜLLER!

I had a Dream!

„Als Junge mit 16 Jahren aus ganz einfachen Verhältnissen, habe ich davon geträumt, Karriere zu machen und Porsche zu fahren. Nach wenigen Jahren der Selbständigkeit, hatte ich dies erreicht. Als selbständiger Personaldienstleister war ich etabliert, mein Einkommen war ganz ok, UND ich konnte meinen ersten Porsche bestellen.“

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Werner Neumüller

Werden Sie PARTNER FOR PROFIT!

Die Unternehmen Neumüller arbeiten mit rund 300 Mitarbeiter/innen - davon ca. 200 Ingenieure und Naturwissenschaftler (je m/w) - als Partner der Industrie im Bereich der Rekrutierungsunterstützung, Personal- und Ingenieurdienstleistung.

Wir bieten:

- Unternehmerischen Freiraum
- Spezifisches Branchen-Know-How
- Eine starke Marke: Neumüller
- Partnerschaft
- Chance für eine erfolgreiche Zukunft

Wir suchen:

- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Engagierte, dynamische Persönlichkeiten: Macher
- Begeisterungsfähigkeit für unsere Philosophie



Foto: Clément Bucco-Lechat
Creative Commons

NEUMÜLLER & PARTNER

Neumeyerstraße 46, 90411 Nürnberg, Tel. 0800 / 40 200 80
kontakt@nm-partner.org, www.nm-partner.org

